

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 20. Juni 1929.

An die Kirchenvorstände

Das dritte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 405 ff.) unterstellt der Unfallversicherungspflicht u. a. auch „Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst“. Zuständig für diese Versicherungen wird die demnächst zu gründende Unfallberufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sein. Es wird empfohlen, bereits bestehende Unfallversicherungen der genannten Berufsgenossenschaft zu übertragen. Aus dem anliegenden Merkblatt geht hervor, daß Ummeldungen bis zum 30. Juni 1929 vollzogen sein müssen. Für die Ummeldung ist der Anhang zum Merkblatt zu verwenden.

Über die Frage, ob Angestellte für die Kirchengemeinde tätig sind, die nach der oben genannten Erweiterung der Unfallversicherungspflicht jetzt unfallversicherungspflichtig werden, ergeht weiterer Bescheid.

Der Kirchenrat

